

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

23.

34.) Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Rätze an die
Ober-Amts-Regierung zu Budlissin,
die Prüfung der Schullehrer in der Oberlausitz betreffend;

vom 4ten August 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 1c. 1c. 1c.

Würdiger, Weise, Hochgelobete, Rätze, liebe, andächtiger und getreue. Da über die Bestimmung des Mandats vom 12ten März 1821, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betreffend, hinsichtlich der zu Prüfung der Schullehrer competenten Behörde, Zweifel entstanden sind, so befinden Wir für nöthig, gedachtes Mandat hierunter in Folgendem zu erläutern:

Wenn bei Erlassung des nur beregten Gesetzes nicht die Absicht gewesen ist, den Oberlausitzischen Collatoren hinsichtlich der Prüfung der Pöflichen und Schullehrer, ein Mehreres, als ihnen bis dahin zugestanden, einzuräumen, und ein ihnen bereits, durch das Ober-Amts-Patent vom 3ten Juni 1817, entzogenes Befugniß hinwiederum zuzubilligen; so mag, nach §. 3 und 12 gedachten Patents, die Prüfung aller in der Landmitleidenheit anzustellenden Schullehrer, so wie derjenigen, welche in den zu städtischen Bezirken gehörigen Ortschaften angestellt werden sollen, immassen auch das gedachte Patent §. 12 einen Unterschied zwischen ihnen nicht ausstellt, von der Oberlausitzer Kirchen- und Schul-Commission erfolgen.

Dagegen tragen Wir die Prüfung der niedern Lehrer in den Bierstädten, da dieselbe durch die Rescripte vom 10ten Juli 1796 und 7ten Juni 1798, den betreffenden